© DRSC e.V. ‖ Joachimsthaler Str. 34 ‖ 10719 Berlin ‖ Tel.: (030) 20 64 12 - 0 ‖ Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

GFA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	63. GFA / 13.10.2026 / 13:00 – 14:00 Uhr
TOP:	08 – DRS 20
Thema:	Änderungen im Kontext des CSRD-UG
Unterlage:	63_08a_GFA_DRS20_Basis

Vorbemerkungen

Inhalt dieser Unterlage und Zielsetzung für die GFA-Sitzung

Diese Unterlage diskutiert Aspekte der Änderung des DRS 20 im Kontext des CSRD-UG (noch offen); insbesondere jene, die auf der vorangegangenen Sitzung aus Zeitgründen nicht behandelt werden konnten.

Ziel der GFA-Sitzung ist die Entscheidung über eine entsprechende Positionierung des GFA und die Konkretisierung in DRS 20.

- Geltungsbereich: Rückgriff auf § 267 HGB
- Drittstaaten-Regelung
- Begriff „Beteiligungsunternehmen“

Die Unterlage enthält zur Information des GFA eine Übersicht der bisherigen vorläufigen Entscheidungen des GFA zur Änderung des DRS 20 im Kontext des CSRD-UG.

Fragen an den GFA → siehe entsprechende Abschnitte dieser Unterlage

Ausgangspunkte der Diskussion

RegE vom 3.9.2025 & Drucksache Sitzung Rechtsausschuss am 13.4.2026

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

A. Problem und Ziel

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322, 16.12.2022, S. 15) (Corporate Sustainability Reporting Directive, im Folgenden: CSRD). Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie ist am 6. Juli 2024 abgelaufen. Mit dem Entwurf soll sichergestellt werden, dass die Bundesrepublik Deutschland ihrer unionsrechtlichen Verpflichtung zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen schnellstmöglich nachkommt. Ein früherer Umsetzungsgesetzentwurf, der während der 20. Legislaturperiode in das parlamentarische Verfahren eingebracht worden war (Bundestagsdrucksache 20/12787), ist nach dem Grundsatz der Diskontinuität verfallen und muss daher neu eingebracht werden. Die Vorgaben der CSRD werden mit dem neuen Entwurf nach dem Prinzip 1:1 umgesetzt und der bestehende Rechtsrahmen punktuell angepasst.

Die mit der CSRD EU-weit eingeführte Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ermöglicht es Investoren, Verbrauchern, Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und Sozialpartnern, sowie weiteren Interessenträgern, den Nachhaltigkeitsbeitrag von Unternehmen zu bewerten und darauf basierend Entscheidungen, etwa bei Investitionen oder im Bereich des privaten Konsums, zu treffen. Die CSRD wurde 2022 als Bestandteil des „European Green Deal" und der Strategie der Europäischen Kommission zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft verabschiedet. Dieser Entwurf steht darüber hinaus im Kontext der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 12 bei.

Die Umsetzung der CSRD erfolgt zu einem Zeitpunkt, zu dem sich auf EU-Ebene bereits erkennbar ganz erhebliche Entlastungen gegenüber dem rechtlichen Status quo abzeichnen. Das gilt sowohl für den Kreis der einbezogenen berichtspflichtigen Unternehmen als auch für die Standards, nach denen die CSRD-Berichte geprüft werden. Die Bundesregierung unterstützt die entsprechenden Vorschläge und setzt sich für die rasche Verabschiedung ein, um die Ergebnisse noch im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens umzusetzen. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, dass alle betroffenen deutschen Unternehmen rasch und rechtssicher von den Vereinfachungen profitieren.

Die Bundesregierung bekräftigt die Ziele des „European Green Deal". Die Zielerreichung darf aber nicht mit unverhältnismäßigen Bürokratielasten für europäische Unternehmen einhergehen. Daher begrüßt sie ausdrücklich die umfangreichen Maßnahmen, die die Europäische Kommission am 26. Februar 2025 im Rahmen ihres Omnibus-Entlastungspakets vorgelegt hat. Bei der CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung sind signifikante Erleichterungen und Vereinfachungen für die betroffenen Unternehmen erforderlich, damit der Umfang der bürokratischen Lasten wieder in ein angemessenes Verhältnis zur politischen Zielerreichung gebracht wird.

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)73
vom 30. März 2026, 10:55 Uhr

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

BT-Drucksachen 21/1857, 21/2465

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Ausschussdrucksache 21(6)73 Seite 1 von 288

Geltungsbereich: Formulierung in DRS 20

Formulierungsunschärfe – finaler Gesetzeswortlaut entscheidend

Ausschussdrucksache 21(6)73 vom 30. März 2026,
Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

12. § 315b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:

„(1) Ein Mutterunternehmen (§ 290) hat seinen Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, wenn

1. die Umsatzerlöse des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind, insgesamt 450 Millionen Euro am Abschlussstichtag überschreiten und

2. das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind, im Jahresdurchschnitt insgesamt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen.

N234.

Kapitalgesellschaften und ihnen i.S.d § 264a HGB gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften, die Mutterunternehmen i.S.d. § 290 HGB sind, haben den Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, wenn

a) die Umsatzerlöse des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind, insgesamt 450 Millionen Euro in den zwölf Monaten vor dem ~~am~~ Abschlussstichtag überschreiten und

b) das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind, im Jahresdurchschnitt insgesamt mehr als 1.000 Arbeitnehmer beschäftigen.

Geltungsbereich: Relevanz des § 267 HGB

Anknüpfung an § 267 Abs. 4 und 5 HGB

Ausschussdrucksache 21(6)73 vom 30. März 2026,
Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

§ 267 Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden. Der Konzernnachhaltigkeitsbericht hat im Konzernlagebericht einen dafür vorgesehenen, klar erkennbaren Abschnitt zu bilden. Abweichend von Satz 1 kann eine Beteiligungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom [xxx 2026] mit Tochterunternehmen, deren Geschäftsmodelle und Geschäftstätigkeiten voneinander unabhängig sind, beschließen, ihren Konzernlagebericht nicht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern.

(4) Die Rechtsfolgen der Merkmale nach den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 treten nur ein, wenn sie an den Abschlußstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über- oder unterschritten werden. In Falle der Umwandlung oder Neugründung treten die Rechtsfolgen schon ein, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1, 2 oder 3 am ersten Abschlußstichtag nach der Umwandlung oder Neugründung vorliegen. Satz 2 findet im Falle des Formwechsels keine Anwendung, sofern der formwechselnde Rechtsträger eine Kapitalgesellschaft oder eine Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Absatz 1 ist.

Unmittelbare Rechtsfolgen der Merkmale:
Einstufung als große, mittelgroße oder kleine Kapitalgesellschaft.

(5) Als durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gilt der vierte Teil der Summe aus den Zahlen der jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich der im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer, jedoch ohne die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

Geltungsbereich: Relevanz des § 267 HGB

Empfehlung für DRS 20

Bezgl. § 267 Abs. 4 HGB: Ausformulieren

Variante 1: N234a (vorläufige Indexierung)
Die Rechtsfolgen der Tz. N234 Buchstabe a) und b) treten nur ein, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen die beiden Schwellenwerte überschritten werden und danach an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen einer der beiden Schwellenwerte nicht unterschritten wird.

Variante 2: N234a (vorläufige Indexierung)
Die Berichtspflicht gem. Tz. N234 Buchstabe a) und b) besteht nur, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen die beiden Schwellenwerte überschritten werden. Die Berichtspflicht endet, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen einer der beiden Schwellenwerte unterschritten wird.

Bezgl. § 267 Abs. 5 HGB: Verweis auf Gesetz

N###
Die Anzahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer bestimmt sich entsprechend § 267 Abs. 5 HGB.

Fragen an den GFA: Wie werden die Empfehlungen beurteilt?

§ 267 HGB: Das „erste Geschäftsjahr“, welches …

… für das Überschreiten (bzw. Unterschreiten) der Schwellenwerte relevant ist

- Frage zur nachstehenden Konstellation wurde vom GFA aufgeworfen auf seiner letzten Sitzung (16.09.26)
- Annahme zeitlicher Anwendungsbereich: **GJ ab 1. Januar 2027**
- **Fallbeispiel** (Schwellenwert(e) unterschritten „<“ bzw. überschritten „>“)



- **Variante 1:** „Erstes Geschäftsjahr“ entspricht dem Beginn des zeitlichen Anwendungsbereichs des UmsG.

Erstmalige Berichtspflicht für GJ **2028**

- **Variante 2:** „Erstes Geschäftsjahr“ unabhängig vom Beginn des zeitlichen Anwendungsbereichs des UmsG.

Erstmalige Berichtspflicht für GJ **2027**

- **Ggf. weitere Varianten (?)**

Frage an den GFA: Besteht Konkretisierungsbedarf in DRS 20?

Berichtspflicht aufgrund von Drittstaaten-Regelungen

Inländische Kapitalgesellschaft (§ 315h HGB-E)

Ausschussdrucksache 21(6)73 vom 30. März 2026

- Kapitalgesellschaft (mehr als EUR 200 Mio. Umsatz) hat Mutterunternehmen außerhalb der EU (TC-MU)
- Konzernumsatz (TC-MU) höher als EUR 450 Mio.
- Aufforderung durch gesetzl. Vertreter der Kapitalgesellschaft an TC-MU zur Aufstellung eines KNHB [gem. § 315k Abs. 2]
- Kommt TC-MU der Aufforderung nicht nach → Kapitalgesellschaft stellt KNHB des gesamten Konzerns [gem. § 315k Abs. 2] auf; Grundlage: „Angaben, über die die Kapitalgesellschaft verfügt und die sie beschaffen kann“
- Gem. § 315k Abs. 2 HGB-E enthält der KNHB u.a. (!):
 - Klima-Transitionsplan,
 - Art und Weise, wie die Kapitalgesellschaft den Belangen ihrer Interessenträger und den Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Nachhaltigkeitsaspekte in Geschäftsmodell und Strategie Rechnung trägt,
 - Art und Weise, wie die Strategie der Kapitalgesellschaft im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzt wird,
 - Beachtung der TC-ESRS (noch in Entwicklung, Fokus auf Auswirkungen)

Berichtspflicht aufgrund von Drittstaaten-Regelungen

Inländische Zweigniederlassung I (§ 315j HGB-E)

Ausschussdrucksache 21(6)73 vom 30. März 2026

- Inländische Zweigniederlassung einer TC-Kapitalgesellschaft, die verbundenes Unternehmen ist
- Zuzuordnender Umsatz (Zweigniederlassung) > EUR 200 Mio.
- Oberstes Mutterunternehmen der TC-Kapitalgesellschaft und die einzubeziehenden Tochterunternehmen erwirtschaften in der EU mehr als EUR 450 Mio. Umsatz
- Oberstes Mutterunternehmen der TC-Kapitalgesellschaft hat kein Tochterunternehmen in der EU, welches gem. § 315h HGB-E berichtspflichtig ist
- Aufforderung durch die „ständigen Vertreter“ der Zweigniederlassung (§ 13e Abs. 2 S. 5 Nr. 3) an oberstes Mutterunternehmen der TC-Kapitalgesellschaft zur Aufstellung eines KNHB des obersten Mutterunternehmens [gem. § 315k Abs. 2]
- Kommt oberstes Mutterunternehmen der Aufforderung nicht nach → Zweigniederlassung stellt KNHB des gesamten Konzerns [gem. § 315k Abs. 2] auf; Grundlage: „Angaben, über die die Zweigniederlassung verfügt und die sie beschaffen kann“
- Zum Inhalt siehe vorherige Folie

Berichtspflicht aufgrund von Drittstaaten-Regelungen

Inländische Zweigniederlassung II (§ 315i HGB-E)

Ausschussdrucksache 21(6)73 vom 30. März 2026

- Inländische Zweigniederlassung einer TC-Kapitalgesellschaft, die nicht verbundenes Unternehmen ist
- Aufforderung durch die „ständigen Vertreter“ der Zweigniederlassung (§ 13e Abs. 2 S. 5 Nr. 3) an TC-Kapitalgesellschaft zur Aufstellung eines **NHB (kein KNHB!)** → nicht im Scope des DRS 20

Berichtspflicht aufgrund von Drittstaaten-Regelungen

Alternative Positionen zur Behandlung in DRS 20 (§§ 315h und 315j HGB-E)

Aufnahme der gesetzlichen Regelung (§§ 315h und 315 j HGB-E) in DRS 20

- Durch den Rückgriff auf das inländische Unternehmen bzw. die Zweigniederlassung entsteht eine Pflicht zur Aufstellung eines Konzernnachhaltigkeitsberichts
- Ein Konzernnachhaltigkeitsbericht benötigt immer die „Hülle“ eines Konzernlageberichts
 → Daher im Scope des DRS 20

Keine Behandlung in DRS 20 …

- Das direkt verpflichtete Unternehmen bzw. die direkt verpflichtete Zweigniederlassung unterliegt keiner originären Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts
- Keine Identität von berichtendem Unternehmen und Berichtsobjekt → Nicht im Scope des DRS 20

… aber ggf. Behandlung/Diskussion der gesetzlichen Regelung außerhalb von DRS 20

- Keine Behandlung in DRS 20, da scope-fremdes Thema
- Mögl. besteht jedoch Bedarf der Klärung von Fragen → anderweitiges Format

Fragen an den GFA: Welche Position nimmt der GFA ein?

Beteiligungsgesellschaften

Relevanz und Definition

Ausschussdrucks. 21(6)73: § 315b Abs. 1 Satz 3 HGB-E

Abweichend von Satz 1 kann eine Beteiligungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom [xxx 2026] mit Tochterunternehmen, deren Geschäftsmodelle und Geschäftstätigkeiten voneinander unabhängig sind, beschließen, ihren Konzernlagebericht nicht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern.

Art. 2 Nr. 15 Bilanz-Richtlinie

15. „Beteiligungsgesellschaft“ Unternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, ohne dass sie unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung dieser Unternehmen eingreifen, unbeschadet der Rechte, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter zustehen.

Beobachtungen

- Bislang geringe Relevanz der Einstufung als „Beteiligungsgesellschaft“ für die Berichterstattung
 → Rückausnahmen der Erleichterungen für Kleinstgesellschaften (Art. 3 B-RL, § 267a HGB)
- Gestiegene Bedeutung durch die Ausnahme in Art. 29a Abs. 7a B-RL bzw. voraussichtlich § 315b HGB

Beteiligungsgesellschaften

Konkretisierung in DRS 20?

Ausgangspunkt einer möglichen Konkretisierung in DRS 20 → Definitionsmerkmale (Art. 2 Nr. 15)

- Geschäftszweck ist ausschließlich:
 (1) Erwerb von Beteiligungen; (2) Verwaltung und Verwertung der Beteiligung
- Kein mittelbarer und kein unmittelbarer Eingriff in die Verwaltung der Unternehmen
- Wahrnehmung der Aktionärs- bzw. Gesellschafter-Rechte unkritisch

Fragen an den GFA:

- Soll das Thema, neben der Übernahme der gesetzlichen Regelung, konkretisierend in DRS 20 behandelt werden?
- Welche Ansätze zur Konkretisierung sollten in Betracht gezogen werden?

Vorläufige GFA-Entscheidungen zur Änderung des DRS 20 …

… im Kontext des CSRD-UG (noch ausstehend)

Aspekt	Vorläufige GFA-Entscheidung zum Gegenstand der Änderung
Geltungsbereich des DRS 20 und Konkretisierungsgehalt	DRS 20 Konzernlagebericht gesamthaft, d.h. inklusive des Konzernnachhaltigkeitsberichts. Bestimmte Konkretisierungen des DRS 20 erstrecken sich jedoch **nicht** auf den Konzernnachhaltigkeitsbericht. Bezgl. der Inhalte des Konzernnachhaltigkeitsberichts wird lediglich der Gesetzestext wiedergegeben.
Ziel der Konzernlageberichterstattung	Information über Geschäftsverlauf, Lage des Konzerns etc.; Information über Auswirkungen der Geschäftstätigkeit (Ausprägung davon abhängig, ob das Mutterunternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet ist)
Separierung Haupt-Berichtsteile	Konzernlagebericht: (1) allgemeiner Teil des Konzernlageberichts, (2) Konzernnachhaltigkeitsbericht
Geltungsbereich der GoL und Definitionskatalog	Grundsätzlich allgemeiner Teil, Ausnahme: geschlossene Form (Teilaspekt des GoL „Klarheit und Übersichtlichkeit“) unter der Überschrift „Konzernlagebericht“
Schnittstellen zur integrativen Berichterstattung	Hinweise zur Nutzung der Verweisoption: Geschäftsmodell, Strategische Ziele und verfolgte Strategien, Risikomanagementsystem, Risikobericht, Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess, Konzernerklärung zur Unternehmensführung (KEZU)
Definition finanzielle und nichtfin. Leistungsindikatoren	Anknüpfung an Ausdruck in Geldeinheiten, Ableitung an in GE ausgedrückten Größen (mind. im Nenner)
Definition Geschäftsmodell	Das System des Konzerns, durch seine Tätigkeiten Inputs in Outputs und Ergebnisse umzuwandeln, mit dem Ziel, kurz-, mittel- oder langfristig die strategischen Ziele des Konzerns zu erreichen und Werte zu schaffen …
Definition Verweise	Außerdem Abgrenzung ersetzender Verweise und weiterführender Verweise

Vorläufige GFA-Entscheidungen zur Änderung des DRS 20 …

… im Kontext des CSRD-UG (noch ausstehend)

Aspekt	Vorläufige GFA-Entscheidung zum Gegenstand der Änderung
Klarstellungen zu Verweismöglichkeiten und Verweisen	Anforderungen Webseiten-Verweise; durch Verweis wird Information zur Angabe in „beiden Berichten“; KEZU und Vermerk des Prüfers, Vergütungssystem und -beschluss, Beschreibung Arbeitsweise Vorstand und Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse, Verweise auf bestimmte Angaben im Anhang, Verweisoptionen gem. ESRS 1
Wesentlichkeit	Aufnahme der Definition von „Wesentlichkeit“
Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	(1) Wahlrecht zur Angabe im Fall, dass ein KNHB aufgestellt wird; kein Wahlrecht bei Darstellung des Steuerungssystems (2) Empfehlung der Angabe der bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im Wirtschaftsbericht trotz des zukünftigen gesetzlichen Wahlrechts
Immateriellen Ressourcen	Sachlicher Anwendungsbereich der Angabe der wichtigsten immateriellen Ressourcen; Verweis auf DRS XX
Wiedergabe der gesetzlichen Regelungen aus dem erwarteten CSRD-UG	Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich, Befreiungen, Inhalt, Weglassen, Änderungen bzgl. der Angaben zum Diversitätskonzept, Neuregelung bzw. Versicherungen hinsichtlich des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (vormals: Versicherung der gesetzlichen Vertreter)
„Stand-alone“-KNHB	Falls Befreiung eines Mutterunternehmens nur vom Konzernabschluss und allgemeinen Teil des Konzernlageberichts: KNHB ist Teil des KLB (welcher in diesem Fall aus dem KNHB besteht)
Relevanz des § 267 HGB	*Vorgesehen für 63. GFA-Sitzung (diese Sitzung)*
Drittstaaten-Regelungen	*Vorgesehen für 63. GFA-Sitzung (diese Sitzung)*
Beteiligungsunternehmen	*Vorgesehen für 63. GFA-Sitzung (diese Sitzung)*

Vielen Dank!